

RATGEBER

Sinn und Zweck der externen Schulevaluation



Urs N. Kaufmann
alv-Geschäftsführer

Im Rahmen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Volksschule des Kantons Aargau hat der Grosse Rat 2001 auch eine externe Schulevaluation beschlossen. Die Bestimmungen dazu sind in der Verordnung geleitete Schule von 2005 enthalten. Nach einer vierjährigen Aufbauphase ist nun die externe Schulevaluation definitiv eingeführt. In der Regel werden alle Schulen der Volksschulstufe im Abstand von vier Jahren evaluiert. Welche Schule wann an die Reihe kommt, bestimmt das Departement Bildung, Kultur und Sport. Die Fachstelle Externe Schulevaluation an der Pädagogischen Hochschule der FHNW setzt Evaluationsteams ein. Diese setzen sich aus Personen der Stelle für Externe Schulevaluation, des Inspektorats und aus dem Kreis der Lehrerschaft, der Schulleitung und der Schulpflege anderer Schulen zusammen (wobei nicht jede dieser Funktionen vertreten sein muss). Es dürfen keine personellen und funktionellen Verflechtungen der Mitglieder mit den Personen der zu evaluierenden Schule vorhanden sein.

Über die Evaluationsergebnisse werden die für die Schule zuständige Inspektoratperson, die Schulpflege, die Schulleitung und die Lehrpersonen vorab mündlich informiert. Anschliessend erhält die Schule einen detaillierten schriftlichen Bericht und auch Unterlagen für die Rückmeldungen an die Eltern, Schüler/innen und die Öffentlichkeit.

Sind Schulen mit dem Vorgehen, dem Verlauf, der Arbeitsweise oder mit Kernaussagen nicht einverstanden, können sie sich an die Schulevaluationskommission wenden, worin auch der Aargauische

Lehrerinnen- und Lehrer-Verband alv mit einem Mitglied vertreten ist. Zurzeit ist das die stellvertretende Geschäftsführerin Kathrin Nadler. Diese Kommission behandelt auch Einwendungen der Schulen, die sich gegen die im Bericht dargelegten Evaluationsergebnisse richten, und gibt abschliessende Empfehlungen ab.

Werden durch die externen Schulevaluation gravierende Qualitätsmängel festgestellt (Ampelkriterium auf rot), müssen gezielte Massnahmen ergriffen werden. Nach zwei Jahren findet dann eine Nachevaluation statt.

Berichte über die Ergebnisse einer externen Schulevaluation dürfen nur auf entsprechenden Beschluss der Schulpflege hin an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht werden. Was und wie veröffentlicht werden darf oder muss, dazu wurden etliche Fragen aufgeworfen. Es müssen die Aspekte des Öffentlichkeitsprinzips beachtet werden und es muss einem genügenden Persönlichkeitsschutz der betroffenen Personen, vorab der Lehrpersonen, Genüge getan werden. Eine Klärung ist in Gang. In einem späteren Ratgeberartikel, vermutlich im Frühjahr 2010, wird darauf eingegangen.

Seit dem neuen Anstellungsgesetz GAL und der Einführung der Schulleitungen entwickeln die einzelnen Schulen eigene Profile, weshalb eine qualifizierte Aussen-sicht nötig ist, die der Schule die Möglichkeit gibt, sich im Vergleich mit anderen Schulen im Kanton zu sehen. Die Lehrerschaft muss ein Interesse daran haben, die Qualität an ihrer Schule hoch zu halten. Es entspricht auch dem Berufsleitbild und den Standesregeln des Berufsverbandes LCH und alv, dass die Lehrpersonen ihre persönliche Arbeitssituation und Weiterbildung evaluieren und zur Entwicklung und Evaluation der ganzen Schule beitragen.

Urs N. Kaufmann, Geschäftsführer alv

Weitere Informationen zur externen Schulevaluation auf www.schulevaluation-ag.ch.

